



An den Grossen Rat

19.5571.03

ED/P195571

Basel, 19. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2024

Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 vom Schreiben 19.5571.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Franziska Roth und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Einfachere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch verbesserte Kinderbetreuungsangebote, Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Familien mit Kindern, damit ein "Ja" zum Kind erleichtert wird, sind in aller Munde. Doch was, wenn das Wunschkind nicht gesund auf die Welt kommt oder im Laufe seines Lebens schwer erkrankt? Dann stehen diese Familien vor der Frage der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und der Versorgung ihrer behinderten Kinder. Die UNO-Behindertenrechtskonvention fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Die Inklusion ist ein Menschenrecht. Mit einem behinderten Kind Beruf und Familie zu vereinbaren, ist aber immer noch beinahe unmöglich.

Die Kantone tragen seit dem 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf (NFA II). Bis dahin war ein wesentlicher Teil der sonderpädagogischen Massnahmen durch die Invalidenversicherung (IV) mitfinanziert und damit auch mitgeregelt worden. Seit Januar 2011 ist in Basel-Stadt die neue Sonderpädagogikverordnung in Kraft. Sie basiert auf dem Schulgesetz und stützt sich auf das Sonderpädagogik-Konkordat.

Damit Kinder mit einer Behinderung in unserer Volksschule integriert und adäquat gefördert werden können, wird ihnen häufig eine Assistenzperson zur Seite gestellt. Diese Personen unterstützen die Kinder in ihrem Schulalltag, während den Unterrichtsstunden und in den Pausen.

Für Kinder ohne Behinderung hat Basel-Stadt mit den Tagesstrukturen und den Tagesferien ein gutes Ferienbetreuungsangebot geschaffen. Berufstätige Eltern haben so, während ihrer Arbeitszeit und auch ausserhalb ihrer eigenen Ferien, ein Betreuungsangebot, das essentiell ist und entsprechend rege genutzt wird. Anspruchsvoller ist hingegen die Situation für berufstätige Eltern/Alleinerziehende mit behinderten Kindern, da diese, aufgrund ihrer Behinderung/Verhaltens-auffälligkeit mehr Betreuung und Unterstützung brauchen.

Besuchen Kinder mit einer Behinderung Angebote der Tagesstrukturen oder der Tagesferien, wird es häufig schwierig. Sowohl die Tagesstrukturen, wie auch die Tagesferienangebote haben oftmals nicht genügend Personalressourcen, um auch Kinder mit einer Behinderung ihren Ansprüchen gerecht zu betreuen. Entsprechend müssten die Assistenzpersonen auch diese Betreuungszeiten abdecken, was aber arbeitsrechtlich kaum möglich ist.

Gerade chronisch kranke oder behinderte Schüler/innen der Förderschulen benötigen eine ständige Aufsicht bzw. Betreuung, d.h. sie können nicht wie gesunde Kinder bei Unterrichtsausfall, Krankheit der

Betreuungspersonen oder in den Ferien alleine zu Hause bleiben. Berufstätige Eltern müssen dann auch zu Hause bleiben. Dies kann die Berufstätigkeit für Eltern von behinderten oder chronisch kranken Kindern existenziell gefährden.

Erst die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Kindern an den Volksschulen ermöglicht auch Eltern von behinderten Kindern, weiterhin berufstätig sein zu können. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung zu prüfen und zu berichten, wie in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auch für Eltern von behinderten und chronisch kranken Kindern, die Betreuung an den Volksschulen, den Tagesstrukturen und den Ferienangeboten verbessert werden kann.

Mit welchen Massnahmen

1. kann im Regelunterricht die Unterstützung behinderter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher durch qualifizierte Assistenzpersonen verbessert und verbindlicher gemacht werden,
2. können in den Tagesstrukturen der Volksschulen Angebote inklusiver werden und somit auch Kindern und Jugendlichen offenstehen, die heute noch keinen Zugang zu den Tagesstrukturen haben,
3. können staatliche, resp. staatlich finanzierte Ferienangebote inklusiver angeboten werden und
4. kann das Angebot an Inklusionsassistent/innen mit allfälligen Weiterbildungen oder Kursen auch in den Tagesstrukturen und Ferienangeboten zur Verfügung gestellt werden?

Franziska Roth, Edibe Gölgeli, Georg Mattmüller, Lea Steinle, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Beatrice Isler, Catherine Alioth, Kerstin Wenk, Jessica Brandenburger, Martina Bernasconi, Thomas Widmer-Huber, Thomas Grossenbacher, Erich Bucher, Jérôme Thiriet, Patricia von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Erste Stellungnahme des Regierungsrates zum Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern

Mit Schreiben vom 27. April 2022 hat der Regierungsrat zum Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern ein erstes Mal Stellung genommen und dargelegt, dass er das Anliegen der Anzugstellenden, die Eltern von Kindern mit einer Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuung möglichst gut zu unterstützen, teilt. In seiner Beantwortung hat der Regierungsrat zudem darauf hingewiesen, dass die Frage, wie die Förderung und Betreuung für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in den Tagesstrukturen und Ferienangeboten noch besser ausgestaltet werden kann, von einer Arbeitsgruppe des Erziehungsdepartements bearbeitet wird. Im Weiteren hat er ausgeführt, dass sich eine zweite Arbeitsgruppe mit der grundsätzlichen Verbesserung der integrativen Schule befasst. Der Regierungsrat hat deshalb beantragt, den vorliegenden Anzug stehen zu lassen und wieder zu berichten, sobald die Ergebnisse der beiden Arbeitsgruppen vorliegen.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2022 hat der Grosse Rat – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen.

1.2 Massnahmenpaket des Regierungsrates zur Verbesserung der integrativen Schule

Der Regierungsrat hat im Ratschlag zur Anpassung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) und in seinem Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» und Gegenvorschlag «Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt»

(Nr. 23.1410.01) ein umfassendes Massnahmenpaket zur Verbesserung der integrativen Schule vorgelegt, das zurzeit von der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) diskutiert wird. Im regierungsrätlichen Bericht ist unter Ziff. 5.2.5 zur Weiterentwicklung der Tagesstrukturen festgehalten, dass das Erziehungsdepartement die in Aussicht gestellte Handreichung für die integrative Betreuung in den Tagesstrukturen erarbeitet hat.

1.3 Handreichung «Integrative Betreuung Tagesstrukturen der Volksschulen Stadt-Basel» vom 19. April 2023

Die Handreichung verfolgt das Ziel, die langfristige Umsetzung der integrativen Schule im Bereich Tagesstrukturen und die bedarfsgerechte Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Betreuungsbedarf nachhaltig zu regeln. Konkret sieht dies wie folgt aus:

- Sicherstellung der langfristigen Umsetzung der integrativen Schule im Bereich Tagesstrukturen
- Sicherung einer bedarfsgerechten Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Betreuungsbedarf in Tagesstrukturen
- Wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Ressourcen für die Umsetzung von Massnahmen bezüglich integrativer Betreuung in den Tagesstrukturen
- Steigerung der Betreuungskompetenz der Mitarbeitenden für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Betreuungsbedarf

Die Handreichung hält fest: Wird bei einzelnen Schülerinnen und Schülern (aus unterschiedlichen Gründen) ein erhöhter Betreuungsbedarf festgestellt, wird dieser individuelle Betreuungsbedarf vor Ort durch Fachpersonen der Tagesstruktur abgeklärt. Die Ausgestaltung und Bereitstellung von unterschiedlichen Betreuungssettings orientiert sich am individuellen Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler. Um eine möglichst hohe Tragfähigkeit und Flexibilität der Betreuungssettings zu erlangen, verfügen die Tagesstrukturstandorte über eigene, zusätzliche Ressourcen. Bei deren Einsatz werden betriebliche und infrastrukturelle Gegebenheiten berücksichtigt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG) vom 18. September 2019 (SG 140.500) hat der Kanton Basel-Stadt als einer der ersten Kantone ein umfassendes kantonales Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Im Zuge des Erlasses dieses Rahmengesetzes wurden in verschiedenen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen Änderungen der jeweiligen Spezialgesetzgebung vorgeschlagen, so auch im Bildungsbereich.

In § 63a Schulgesetz war der Grundsatz der integrativen Schulung bereits verankert. Es ist festgelegt, dass der Unterricht primär integrativ erfolgt und die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Um eine integrative Schulung zu ermöglichen, werden für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Förderangebote (§ 63b Schulgesetz) sowie verstärkte Massnahmen (Sonderschulung; § 64 Schulgesetz) bereitgestellt.

Im Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 (SG 415.100) wird in § 6 festgehalten, dass Kanton und Gemeinden für die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen sorgen. Zudem hat der Kanton gemäss § 10 für Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen zu sorgen.

3. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und/oder einer chronischen Krankheit – Begriffsdefinition

Aus medizinischer Sicht zählen zu den chronischen Krankheiten bei Kindern zum Beispiel Allergien, Asthma, Diabetes, Herzkrankheiten oder Epilepsie. Zu Behinderungen gehören zum Beispiel eine Autismus-Spektrum-Störung, Trisomie 21 oder eine Sinnes- oder Körperbehinderung. Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat; SG 419.630) haben Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit dann ein Recht auf sonderpädagogische Massnahmen, «wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist». Dementsprechend werden neben den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung auch Kinder und Jugendliche mit einer chronischen Krankheit darunter subsumiert. Die beiden Zuschreibungen können nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf beide von den Anzustellenden genannten Beeinträchtigungen.

4. Zu den einzelnen Fragen

Mit welchen Massnahmen

1. *kann im Regelunterricht die Unterstützung behinderter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher durch qualifizierte Assistenzpersonen verbessert und verbindlicher gemacht werden.*

Wie in der letzten Beantwortung ausgeführt, wurden zusätzliche Mittel für die Beratung von Lehr- und Assistenzpersonen in Bezug auf die Förderung gesprochen und die Anzahl der qualifizierten Assistenzpersonen erhöht. Die qualifizierten Assistenzpersonen begleiten nicht nur das jeweilige Kind, sondern unterstützen auch die Klasse. Im Weiteren erhalten die Assistenzpersonen nach wie vor Weiterbildungen durch die Fachstelle Förderung und Integration des Erziehungsdepartements und können sich in regelmässigen stattfindenden Treffen austauschen.

2. *können in den Tagesstrukturen der Volksschulen Angebote inklusiver werden und somit auch Kindern und Jugendlichen offenstehen, die heute noch keinen Zugang zu den Tagesstrukturen haben.*

In der Regel haben alle Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die integrativ an Standorten der Regelschule unterrichtet werden, Zugang zu den Tagesstrukturen.

Seit dem Schuljahr 2023/24 werden die sogenannten kollektiven Ressourcen für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in den Tagesstrukturen gemäss dem in der Handreichung «Integrative Betreuung Tagesstrukturen der Volksschulen Stadt-Basel» vom 19. April 2023 festgehaltenen Modell gesprochen.

Berechnung kollektive Ressourcen schulinterne Tagesstrukturen

Die kollektiven Ressourcen in der Primarstufe werden anhand der Platzzahl der Tagesstruktur geteilt und mittels quartierspezifischem Sozialindex gewichtet. So wird den sozialen Gegebenheiten der einzelnen Standorten Rechnung getragen. Für die Umsetzung der integrativen Betreuung in den Tagesstrukturen der Sekundarstufe I werden allen Tagesstrukturstandorten die Personalressourcen um 50 Stellenprozente (41 Wochen pro Schuljahr) in der Funktion «Pädagogische Leitung» pauschal zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für den bedarfsgerechten Einsatz aller Ressourcen in den Tagesstrukturen liegt bei der Tagesstrukturleitung.

Neben den eigenen Ressourcen haben die Standorte die Möglichkeit, Ressourcen zu bündeln und für mehrere Tagesstrukturen nutzbar zu machen. Die Berechnung der Verbundressourcen erfolgt durch die Zuteilung eines Basisbetrags (welcher mittels Sozialindex gewichtet wird) und unter Berücksichtigung der Platzzahl der an einem Verbund beteiligten Tagesstrukturstandorte. Die Ressourcen können für gemeinsame Weiterbildungen, Supervision usw. eingesetzt werden. Die Verwendung dieser Verbundressourcen wird innerhalb eines Verbundes gemeinsam beschlossen und anschliessend bei der Fachstelle Tagesstrukturen mittels einer Jahresplanung beantragt.

Zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit schweren sozialen, geistigen, psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigung können die Schulleitungen für Ausnahmefälle und nach Ausschöpfung ihrer Ressourcen am Standort bei der Volksschulleitung zusätzliche Mittel beantragen.

An Tagesstrukturstandorten der Primarstufe mit Integrationsklassen wird seit einigen Jahren zusätzlich eine Fachperson Betreuung, Menschen mit Beeinträchtigung (50%), eingesetzt. Diese Person begleitet in der Regel Schülerinnen und Schüler mit besonderem Betreuungsbedarf bzw. teilt ihr Fachwissen mit den weiteren Mitarbeitenden. Im Rahmen der Einführung der integrativen Betreuung wurden diese Ressourcen erhöht (2 x 50%). Tagesstrukturstandorte der Sekundarstufe I mit Integrationsklassen erhalten zusätzlich 12 Stunden pro Woche in der Funktion Mitarbeitende Tagesstrukturen.

Ressourcen schulexterne Tagesstrukturen

Die Ressourcen für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Betreuungsbedarf werden durch die privaten Anbietenden bei der Fachstelle Tagesstrukturen individuell beantragt.

Entlastungsangebote für Erziehungsberechtigte mit besonderen Anforderungen

Neben den schulischen Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern bietet das Erziehungsdepartement nach wie vor Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen an. Diese Entlastungsangebote umfassen die zeitlich befristete, unregelmässige stationäre Betreuung von Kindern. Die temporäre Betreuung soll zur Entlastung der Eltern und der Familie beitragen. Das Angebot richtet sich ausschliesslich an Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen. Die Nutzung ist tage-und/oder wochenweise möglich und wird unregelmässig über das Jahr verteilt genutzt.

3. *können staatliche, resp. staatlich finanzierte Ferienangebote inklusiver angeboten werden.*

In den Tagesferien können zusätzliche Personalressourcen für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Betreuungsbedarf (zum Beispiel 1:1-Betreuung) individuell und auf Antrag bei der Fachstelle Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden. In der Ferienbetreuung an Schulen können Kinder mit vermehrtem Betreuungsbedarf zum Beispiel in einem 1:4-Betreuungsschlüssel betreut werden. Für Schülerinnen und Schüler der Spezialangebote (SpA) gibt es seit Herbst 2023 ein SpA-Ferienbetreuungsangebot im Bürgerlichen Waisenhaus, in dem zurzeit acht Plätze angeboten werden.

4. *kann das Angebot an Inklusionsassistent/innen mit allfälligen Weiterbildungen oder Kursen auch in den Tagesstrukturen und Ferienangeboten zur Verfügung gestellt werden?*

Ja, dies ist möglich.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin